

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus mit Anbau der Ortsgemeinde Wallscheid

1. Die Ortsgemeinde Wallscheid ist Eigentümerin des Gemeindehauses mit Anbau. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister, den Beigeordneten oder dessen Beauftragter/m wahrgenommen.
2. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt; es ist eine verantwortliche Vertrauensperson, Nutzungsdauer und Nutzungszweck anzugeben.
3. Dem Benutzer wird ein Schlüssel übergeben, der beim Ortsbürgermeister oder Beauftragter/n abzuholen und nach Beendigung der Benutzung unverzüglich wieder abzugeben ist.
4. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus mit Anbau aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus; die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

5. Für die Benutzung des Gemeindehauses mit Anbau sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Wallscheid über die Erhebung von Gebühren für das Gemeindehaus mit Anbau zu entrichten.
6. Bei Benutzung des Gemeindehauses mit Anbau ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Benutzungsordnung einzuhalten:
 - a. Die Benutzer haben das Gemeindehaus mit Anbau und die dazugehörigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln; dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, Wände zu bekleben, in Wand- und Holzflächen Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
 - b. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammbar Materialen sein und so angebracht werden, dass sie Rettungswege nicht einengen.
 - c. Die Benutzer haben dem Ortsbürgermeister, Beauftragter/m eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Zugangstüren und Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet diese dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt und unmittelbar nach Nutzung zurückgegeben wird.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von den hierfür von der Gemeindeverwaltung benannten Personen bedient werden. Der Verbrauch sollte aus Umwelt- und Energiegründen stets nur im notwendigen, erforderlichen Maß erfolgen.

- d. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- e. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied, Gast oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister oder einer/m Beauftragten schriftlich zu melden.
- f. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- g. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass keine unzulässigen Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft des Gemeindehauses entstehen (Grundnorm § 117 OWiG und Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz).

Die Benutzer sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

- h. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungsgegenstände und ggfls. der Außenbereich vom Benutzer zu putzen. Bei Nutzung des Gemeindehauses mit Anbau über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.

- i. Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie sind nach Benutzung und Reinigung wieder an ihren Platz zu schaffen. Abfälle sind vom Benutzer auf dessen Kosten zu entsorgen.

- j. Den Anweisungen des Vertreters der Ortsgemeinde ist sofort Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder die Benutzergruppe mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gemeindehaus mit Anbau untersagt werden.

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde ein längerfristiges Benutzungsverbot beschließen.

7. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Ortsgemeinde Wallscheid
Wallscheid, den 13.08.2020

Uwe Kröffges
Ortsbürgermeister

